



Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Vorpommern-Rügen

§ 1 Name, Organisationsstellung und Sitz

- (1) Der Name der politischen Vereinigung lautet BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Vorpommern-Rügen, Kurzbezeichnung GRÜNE KV Vorpommern-Rügen.
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Vorpommern-Rügen ist ein Kreisverband des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist Stralsund.

§ 2 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. die Kreismitgliederversammlung,
- b. der Kreisvorstand und
- c. die Ortsverbände.

§ 3 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie tritt in der Regel 2-monatlich zusammen und tagt öffentlich.
- (2) Die Einberufung der Kreismitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe einer Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit, die durch einen Vorstandsbeschluss festgestellt werden muss, kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Bei verkürzter Ladungsfrist entfällt die Frist für Anträge gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und sobald und solange 7 Prozent der Mitglieder anwesend sind, bei Nachkommastellen wird auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (4) Die Beschlüsse einer Kreismitgliederversammlung müssen protokolliert und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (5) Anträge für Beschlüsse, Satzungsänderungen oder auf Abwahl des gesamten Vorstands beziehungsweise einzelner Vorstandsmitglieder müssen dem Kreisvorstand und der Kreisgeschäftsstelle mindestens 7 Tage vor der Kreismitgliederversammlung zugegangen sein. Der Vorstand versendet zulässige Anträge unverzüglich elektronisch an die Mitglieder bzw. veröffentlicht sie im für die Kreismitgliederversammlung eingerichteten digitalen Tool (beispielsweise Antragsgrün). Änderungsanträge können bis spätestens zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes gestellt werden, sie müssen in



Textform vorliegen Antragsberechtigt sind 5 Mitglieder, der Kreisvorstand, Ortsvorstände sowie Ortsverbände. Bei Anträgen von Gremien ist das Beschlussdatum des beschlussfassenden Gremiums anzugeben.

- (6) Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung auch als Tischvorlage eingebracht werden, sofern 5 Mitglieder gemeinsam diesen Antrag stellen und namentlich unterstützen. Die Dringlichkeit jedes einzelnen so eingebrachten Antrages muss von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit festgestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf (teilweise) Abwahl des Kreisvorstands können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (7) Der Kreismitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, den Jahreskassenbericht und die Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen.
 - b. Annahme und Änderung der Satzung und des Kreiswahlprogramms.
 - c. Beschlussfassung über den Haushalt.
 - d. Beschlussfassung über die Beteiligung an Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Direktkandidat*innen zu überregionalen Wahlen im Rahmen von Kreiswahlversammlungen.
 - e. Delegation von Mitgliedern des Kreisverbandes mit Stimmberechtigung in die Organe des Landesverbandes und der Bundespartei.
 - f. Beratung und Beschlussfassung über an die Kreismitgliederversammlung gerichtete Anträge.
 - g. Beratung und Entscheidung über Aktivitäten im Namen des Kreisverbandes.
 - h. Beauftragung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Kreisverbandes, die Partei zu repräsentieren und zu handeln.
 - i. Bestätigung des von der aktuell zuständigen Gliederung der Grünen Jugend für Vorpommern-Rügen entsendeten Kreisvorstandsmitglied.
- (8) Die Kreismitgliederversammlung kann Beschlüsse des Kreisvorstands mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (9) Die Kreismitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Mandatsträger*innenabgabe

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sollte mindestens 1 % des Nettoeinkommens betragen. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 5 Euro monatlich.
- (2) Auf Antrag per E-Mail oder schriftlich des Mitglieds an den Kreisvorstand kann der Mitgliedsbeitrag für dieses Mitglied für die Dauer von einem Jahr auf 1 Euro monatlich gesenkt werden. Folgeanträge sind zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht, wenn länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Das Mitglied ist über das Ruhen der Mitgliedschaft zu benachrichtigen. Während des Ruhens



einer Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht (§ 10 Abs. 2 S. 2 PartG) und erhält keine Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen.

- (4) Kommunale Mandatsträger*innen sollen zusätzlich Beiträge in Höhe von mindestens 15% der durch Mandate erhaltenen sitzungsunabhängigen Aufwandsentschädigungen, außer Fahrtkosten, an den Kreisverband abführen. Je pflegebedürftigem Angehörigen und unterhaltspflichtigem Kind wird 2% von der Mandatsträger*innenabgabe abgezogen.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand ist Vorstand im Sinne von §11 Parteiengesetz. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, aus der*dem Schatzmeister*in und mindestens zwei und höchstens vier Beisitzer*innen. Die aktuell für Vorpommern-Rügen zuständige Gliederung der Grünen Jugend kann für die Legislatur des Kreisvorstandes zusätzlich ein stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisvorstand entsenden. Die entsendete Person muss Mitglied im Kreisverband Vorpommern-Rügen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein und wird mit einfacher Mehrheit durch die Kreismitgliederversammlung bestätigt. Dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.
- (2) Mitglieder des Bundestags, des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern, die Vorsitzenden von Kreistags-, Bürgerschafts- und Gemeinderatsfraktionen und der Ortsverbände können in den Kreisvorstand als nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptiert werden. Das Vorschlagsrecht obliegt der jeweiligen Gruppe. Die Kooptierung wird mit einfacher Mehrheit vom Kreisvorstand bestätigt. Dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.
- (3) Alle Kreisvorstandsmitglieder sind gleichberechtigt, ausgenommen besondere Rechte und Pflichten, die ihnen aufgrund dieser Satzung oder der Gesetzgebung beigemessen werden.
- (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Alle Mitglieder werden mindestens eine Woche vor der Sitzung per Mail eingeladen. Bei besonderer Dringlichkeit, die durch einen Vorstandsbeschluss festgestellt werden muss, kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Der Kreisvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Protokolle des öffentlichen Sitzungsteils werden den Mitgliedern nach deren Bestätigung in der nachfolgenden Kreisvorstandssitzung digital über ein bündnisgrünes Tool zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Kreisvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Nach zwei vollen Amtszeiten dürfen Sprecher*innen mindestens eine Amtszeit lang nicht mehr für diese Funktion kandidieren. Eine Kandidatur als Kreisschatzmeister*in oder Beisitzer*in ist möglich.
- (6) Der Kreisvorstand repräsentiert den Kreisverband, ist der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden.



- (7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kreisvorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Kreismitgliederversammlung kann Beschlüsse des Kreisvorstands mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (8) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes zählen insbesondere:
- Vertretung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorpommern-Rügen nach innen und außen.
 - Führung der Geschäfte des Kreisverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten Gremien.
 - Vorbereitung der Beschlussfassung über die Beteiligung an Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Direktkandidat*innen zu überregionalen Wahlen.
 - Vorbereitung von Vorschlägen zur Delegation von Mitgliedern des Kreisverbandes mit Stimmberechtigung in die Organe des Landesverbandes und der Bundespartei.
 - Vorbereitung und Einbringung eigener Anträge sowie Beratung über weitere Anträge an die Kreismitgliederversammlung.
 - Beratung und Entscheidung über Aktivitäten im Namen des Kreisverbandes.
 - Beauftragung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Kreisverbandes, die Partei zu repräsentieren und zu handeln.
 - Vorbereitung der Kreismitgliederversammlungen und der entsprechenden Beschlüsse.
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit Landesverband und den Stadt- beziehungsweise Ortsverbänden.
 - Koordinierung des Austausches mit den kommunalen Fraktionen im Kreistag Vorpommern-Rügen, der Bürgerschaft Stralsund sowie weiteren Stadt-/Kommunalparlamenten und gegebenenfalls grünen Gemeindevertreter*innen (ohne Fraktionsstatus).
 - Vorbereitung und Beschlussfassung eines Entwurfs für den Haushaltsplans zur Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung.
 - Kontrolle der Einhaltung des von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
- (9) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK), zum Landesdelegiertenrat (LDR), zum Landesrat für Frauen, Inter, Trans, Nicht-Binär und Agender (FINTA*) und zur Bundesdelegiertenkonferenz (BDK)

- (1) Die (Ersatz-)Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen werden durch die Kreismitgliederversammlungen jeweils für die folgende LDK gewählt. Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann die Wahl für ein Kalenderjahr erfolgen.



- (2) Die (Ersatz-)Delegierten für den Landesdelegiertenrat werden für jeweils ein Kalenderjahr von der Kreismitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die (Ersatz-)Delegierten für den Landesrat für Frauen, Inter, Trans, Nicht-Binär und Agender (FINTA*) werden für zwei Kalenderjahre gewählt. Falls eine Nachwahl erforderlich wird, erfolgt diese für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Die (Ersatz-)Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz werden durch die Kreismitgliederversammlung für die folgende BDK gewählt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist mit deren Zustimmung möglich.

§ 7 Anwendung der Landessatzung, Satzungsänderungen, Frauenstatut

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, findet die Satzung des Landesverbandes unmittelbar Anwendung.
- (2) Diese Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Das Frauen- und Vielfaltsstatut des Bundesverbandes sind als Teil dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Kreisverband kann sich eine Finanzordnung geben. Solange keine eigene Finanzordnung des Kreisverbands existiert bzw. diese in Teilen ungültig sein sollte, finden die Regelungen des Landesverbands Anwendung.

§ 8 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband umfasst als Untergliederungen Ortsverbände und Stadtverbände. Stadtverbände sind formal Ortsverbände.
- (2) Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern und mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung (einfache Mehrheit) können weitere Ortsverbände gegründet werden.
- (3) Der Vorstand eines Ortsverbands muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, davon sind zwei gleichberechtigte Sprecher*innen. Ortsvorstände tagen in der Regel mitgliederöffentlich. Alle Mitglieder des Ortsverbands werden mindestens eine Woche vor der Sitzung per Mail eingeladen. Bei besonderer Dringlichkeit, die durch einen Vorstandsbeschluss festgestellt werden muss, kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Ortsvorstände tagen mindestens einmal im Quartal. Protokolle des öffentlichen Sitzungsteils werden den Mitgliedern des Ortsverbands nach Bestätigung in der nachfolgenden Vorstandssitzung digital über ein bündnisgrünes Tool zur Verfügung gestellt.



- (4) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung des Ortsverbands statt, zu welcher der Ortsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einlädt. Es gelten die Antragsfristen analog der Kreismitgliederversammlung bzw. der jeweiligen Ortsverbandssatzung. Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern des Ortsverbands nach Bestätigung in der nachfolgenden Mitgliederversammlung digital über ein bündnisgrünes Tool zur Verfügung gestellt.
- (5) Ortsverbände erhalten keine eigene Finanzautonomie. Für ihre politische Arbeit erhalten sie im Rahmen des Haushalts des Kreisverbands eigene Budgets. Die Abrechnung erfolgt über den Kreisverband. Die Regelungen der Finanzordnungen auf Landes- bzw. Kreisebene sind zu berücksichtigen.
- (6) Ortsverbände, die inaktiv sind und seit einem Jahr keinen Vorstand haben, keine regelmäßigen Sitzungen abhalten oder nicht zur mindestens jährlichen Mitgliederversammlung einladen, können auf Antrag auf einer Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Stralsund, den 05. März 2012

geändert am 11. Januar 2018

geändert am 07. August 2020

geändert am 09. Dezember 2023

geändert am 07. Dezember 2024

geändert am 01. November 2025